



E 2.6.09

---

b. 593

### Entscheid vom 20. Februar 2009

---

Besetzung

Roger Blum (Präsident)  
Paolo Caratti, Carine Egger Scholl, Heiner Käppeli,  
Alice Reichmuth Pfammatter, Claudia Schoch Zeller,  
Mariangela Wallimann-Bornatico  
Pierre Rieder, Réjane Ducrest (Sekretariat)

---

Gegenstand

Schweizer Fernsehen, Boykott des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz VgT, Berichterstattung über Tierschutzfragen

Beschwerde vom 6. Oktober 2008

---

Parteien /  
Verfahrensbeteiligte

Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT (Beschwerdeführer)

Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft SRG  
SSR idée suisse, Zweigniederlassung Schweizer Fernsehen (Beschwerdegegnerin)

## **Sachverhalt:**

- A.** Mit Eingabe vom 6. Oktober 2008 erhob der Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT (im Folgenden: VgT oder Beschwerdeführer), vertreten durch seinen Präsidenten Erwin Kessler, bei der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (im Folgenden: UBI) Beschwerde gegen das Programm des Schweizer Fernsehens. Er beanstandet, er werde systematisch und seit Jahren durch das Schweizer Fernsehen boykottiert. Dies stelle eine Verletzung von Art. 4 Abs. 4 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG; SR 784.40) dar. Er beantragt, das Schweizer Fernsehen sei anzuweisen, „die Fernseh-Zensur gegen den VgT aufzugeben“. Der Eingabe lag der Schlussbericht der zuständigen Ombudsstelle vom 30. September 2008 bei.
- B.** In Anwendung von Art. 96 Abs. 2 RTVG wurde die SRG SSR idée suisse (im Folgenden: SRG; Beschwerdegegnerin) zur Stellungnahme eingeladen. Sie beantragt in ihrer Antwort vom 11. Dezember 2008, auf die Beschwerde nicht einzutreten, eventuell sie abzuweisen. In der Eingabe würde kein zulässiger Beschwerdegegenstand genannt. Es stelle sich zudem die Frage, ob der Präsident des VgT legitimiert sei, im Namen des Vereins eine Beschwerde bei der UBI zu erheben. Es liege im Übrigen weder eine Verweigerung des Zugangs zum Programm noch ein Verstoß gegen das Vielfaltsgebot von Art. 4 Abs. 4 RTVG vor.
- C.** In seiner Replik vom 18. Dezember 2008 führt der Beschwerdeführer an, die SRG versuche, die „berechtigte Beschwerde mit Formalismen abzuwürgen“. Ein Gesetz sei nach dem Sinn und nicht wortklauberisch bzw. formalistisch auszulegen.
- D.** Die Beschwerdegegnerin erwidert in ihrer Duplik vom 12. Januar 2009, es gehe ihr nicht um das Abwürgen berechtigter Interessen, sondern um die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben.
- E.** Die Duplik der SRG wurde dem Beschwerdeführer am 14. Januar 2009 zugestellt. Gleichzeitig wurden die Verfahrensbeteiligten darüber informiert, dass die Beratung der Beschwerdesache öffentlich sein werde, es sei denn, schützenswerte Privatinteressen würden entgegenstehen (Art. 97 Abs. 1 RTVG).
- F.** Regula Bähler ist vor der Beratung der Beschwerdesache in den Ausstand getreten.

## Erwägungen:

1. Die Beschwerde definiert das Anfechtungsobjekt und begrenzt insofern die Prüfungsbefugnis der UBI. Diese ist bei der Prüfung des anwendbaren Rechts frei und nicht an die Vorbringen der Parteien gebunden (BGE 121 II 29 E. 2a S. 31 [„Mansour – Tod auf dem Schulhof“]).

1.1 Der Beschwerdeführer moniert, das Schweizer Fernsehen habe seit zehn Jahren kein einziges Mal über ein vom VgT aufgebrachtes Thema berichtet. Seine Beschwerde bezieht sich damit nicht gegen bestimmte Sendungen. Es stellt sich deshalb die Frage, ob es sich vorliegend um eine Programmbeschwerde (Art. 97 Abs. 2 Bst. a RTVG) oder um eine Zugangsverweigerungsbeschwerde (Art. 97 Abs. 2 Bst. b RTVG) handelt.

1.2 Art. 6 Abs. 3 RTVG sieht vor, dass niemand von einem Programmveranstalter die Verbreitung bestimmter Darbietungen und Informationen verlangen kann. Veröffentlicht also eine Organisation eine Medienmitteilung oder hält eine Pressekonferenz ab, hat sie grundsätzlich keinen Anspruch darauf, dass die elektronischen Medien darüber berichten (BGE 125 II 624 [„Sauver le pied du Jura“]). In Ausnahmefällen kann eine Verweigerung dieses sogenannten „Rechts auf Antenne“ aus menschenrechtlicher Sicht aber problematisch sein, insbesondere wenn dadurch das Rechtsgleichheitsgebot und das Diskriminierungsverbot (Art. 10 i.V. mit Art. 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention [EMRK; SR 0.101]) bzw. Art. 8 Abs. 1 und 2 der Bundesverfassung [BV; SR 101]) berührt sind (siehe dazu die Botschaft zum neuen RTVG, BBl 2003 S. 1670). Das RTVG sieht deshalb neben der Programmbeschwerde auch die Möglichkeit einer Zugangsverweigerungsbeschwerde an die UBI vor, welche sich nicht nur auf redaktionelle Sendungen, sondern auch auf die Werbung bezieht (siehe zur Zugangsverweigerungsbeschwerde, Andreas Kley, Beschwerde wegen verweigertem Programmzugang: Trojanisches Pferd oder Ei des Kolumbus?, in: *medialex* 1/08, S. 15ff.).

1.3 Anfechtungsobjekt bei Beschwerden gemäss Art. 97 Abs. 2 b RTVG ist die Verweigerung des Zugangs zum Programm durch einen Radio- oder Fernsehveranstalter. Der Beschwerdeführer macht vorliegend aber nicht geltend, das Schweizer Fernsehen habe ihm bzw. einem Vertreter den Zugang zu redaktionellen Sendungen verweigert. Die Voraussetzungen für eine Zugangsverweigerungsbeschwerde sind mangels eines genügenden Anfechtungsobjekts nicht gegeben.

2. Vorliegend handelt es sich deshalb im Prinzip um eine Programmbeschwerde (Art. 97 Abs. 2 Bst. a RTVG). Sie bezieht sich nicht auf bestimmte Sendungen oder Informationen, sondern auf die Berichterstattung des Schweizer Fernsehens insgesamt. Der Beschwerdeführer rügt das ganze Programm des Schweizer Fernsehens der letzten zehn Jahre, welches seiner Meinung nach das Vielfaltsgebot von Art. 4 Abs. 4 RTVG verletzt, weil dem Publikum durch den Beschwerdeführer ans Licht gebrachte Missstände in der Tierhaltung und beim Vollzug des Tierschutzgesetzes systematisch vorenthalten worden seien.

2.1 Im Rahmen einer Zeitraumbeschwerde kann ein Beschwerdeführer mehrere Sendungen gleichzeitig beanstanden (BGE 123 II 115 E. 3a S. 121 [„Zischtigsclub“, „Arena“ u.a.]). Gemäss Art. 92 Abs. 1 Satz 3 RTVG können dabei Sendungen gerügt

werden, welche nicht länger als drei Monate vor der letzten beanstandeten Sendung zurückliegen. Zusätzlich müssen die beanstandeten Ausstrahlungen in einem thematischen Zusammenhang stehen.

**2.2** Eine Zeitraumbeschwerde hat sich auf ausgestrahlte Sendungen zu beziehen. Eine Überprüfung des Programmkonzepts eines Veranstalters ist dagegen nicht möglich. Dies fällt allenfalls in den Zuständigkeitsbereich der allgemeinen Aufsichtsbehörde, wenn entsprechende Konzessionsvoraussetzungen bzw. -bestimmungen dadurch berührt sind (Entscheid 2A.15/2001 des Bundesgerichts vom 30. April 2001 [„News um 7“ und „News“]). Langzeituntersuchungen, welche über die Beurteilung einzelner Sendungen hinausgehen, sind im Rahmen von Zeitraumbeschwerden aber möglich (VPB 67/2003 Nr. 91 S. 849 E. 1.2 [„Musikprogramm von Radio 1“]), allerdings nur für einen Zeitraum von maximal drei Monaten und nicht länger, wie der Beschwerdeführer fordert.

**2.3** Aus einer Programmbeschwerde muss gemäss Art. 95 Abs. 3 Bst. a RTVG hervorgehen, welche Sendungen beanstandet werden. Dies bedingt nicht notwendigerweise, dass jede einzelne Sendung mit Ausstrahlungstermin in der Beschwerdeschrift aufgeführt wird. Die einzelnen beanstandeten Sendungen sollten aber bestimmbar sein (BGE 126 II 7 E. 3d)bb) S. 14 [„Verkehrsinformationen“]). Als nicht zulässig hat die UBI unter diesem Blickwinkel eine Beschwerde gegen alle auf Radio DRS ausgestrahlten Sendungen mit religiösem Inhalt erachtet, in welcher keinerlei Bezug auf einzelne Ausstrahlungen genommen wurde (vgl. dazu UBI-Entscheid b. 439 vom 24. August 2001). Eine gegen die angebliche Englischlastigkeit des Musikprogramms von Radio DRS 1 zwischen 7 und 18 Uhr gerichtete Beschwerde erachtete die UBI dagegen als hinreichend bestimmbar, obwohl der Beschwerdeführer seine Rüge nur beispielhaft an einzelnen Sendungen ausführte und nicht alle beanstandeten Sendungen aufgezählt hat (VPB 67/2003 Nr. 91 S. 850 E. 1.5 [„Musikprogramm von Radio 1“]).

**2.4** Eine programmrechtliche Prüfung im Hinblick auf die Einhaltung des Vielfaltsgebots von Art. 4 Abs. 4 RTVG bedingt eine Zeitraumbeschwerde. Das Vielfaltsgebot will einseitige Tendenzen in der Meinungsbildung durch Radio und Fernsehen verhindern. Es verbietet nicht nur die Einseitigkeit im Sinne einer zu starken Berücksichtigung extremer Anschauungen, sondern auch die ausschliessliche Vermittlung politisch oder gesellschaftlich gerade herrschender Ansichten. Konzessionierte Radio- und Fernsehveranstalter sind verpflichtet, in ihren redaktionellen Sendungen die politisch-weltanschauliche Vielfalt einerseits (VPB 69/2005 Nr. 128 E. 5 S. 1557 [„Trentième anniversaire du plébiscite d'autodétermination jurassien“]) und die thematische Vielfalt (Rolf H. Weber, Rundfunkrecht, Bern 2008, S. 63f., Rz. 38) andererseits zu widerspiegeln.

**3.** Die vorliegende Beschwerde erfüllt die erwähnten Anforderungen an eine Zeitraumbeschwerde nicht. Die Beschwerde ist allgemein gehalten und nimmt nicht Bezug auf den Inhalt einzelner Sendungen des Schweizer Fernsehens, welche in den letzten drei Monaten seit Einreichung der Beanstandung vor der Ombudsstelle ausgestrahlt wurden. Die beanstandeten Sendungen sind auch nicht bestimmbar. Der Beschwerdeführer moniert vielmehr die Nichtausstrahlung bestimmter Informationen und möchte, dass das Schweizer Fernsehen über die Tätigkeiten des VgT berichtet. Ein entsprechender Anspruch kann aber nur ausnahmsweise im Rahmen einer Zugangsverweigerungsbeschwerde geltend gemacht werden. Der Europäi-

sche Gerichtshof für Menschenrechte hat denn auch im Urteil Nr. 24699/94 vom 28. Juni 2001 einen Zugang des Beschwerdeführers in das Programm für einen Werbespot bejaht, obwohl in der damaligen Rundfunkgesetzgebung noch ein Verbot politischer Werbung bestand (VPB 68/2004 Nr. 28 E. 2.5ff. S. 317ff. [„Werbespot der Schweizerischen Flüchtlingshilfe“]).

**3.1** Die Justiziabilität des Vielfaltsgebots im Rahmen einer Programmbeschwerde ist auf die Prüfung mehrerer Sendungen im Rahmen von Zeitraumbeschwerden begrenzt. Der Bundesrat hat dies in der Botschaft zum RTVG dargelegt und erwähnt, dass dem Vielfaltsgebot primär ein „richtungsweisender (programmatischer) Charakter“ für konzessionierte Rundfunkveranstalter zukommt (BBI 2003 S. 1669). Der Grund dafür liegt nicht, wie der Beschwerdeführer moniert, in einem sinnlosen Formalismus des Beschwerdeverfahrens vor der UBI, sondern dient zur Gewährleistung der verfassungsrechtlich geschützten Programmautonomie der Veranstalter, welche insbesondere auch die freie Themenwahl umfasst (93 Abs. 3 BV und Art. 6 Abs. 2 RTVG).

**3.2** Auf die vorliegende Beschwerde kann aus den dargelegten Gründen nicht eingetreten werden. Eine Prüfung der übrigen Eintretensvoraussetzungen und insbesondere der von der Beschwerdegegnerin bestrittenen Legitimation des Präsidenten des Beschwerdeführers, im Namen des Vereins Beschwerde zu erheben, erübrigt sich deshalb.

**Aus diesen Gründen beschliesst die UBI:**

1. Auf die Beschwerde des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz VgT vom 6. Oktober 2008 wird nicht eingetreten.
2. Verfahrenskosten werden keine erhoben.
3. Zu eröffnen:
  - Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT, Herr Dr. Erwin Kessler, Präsident,  
Im Bühl 2, 9456 Tuttwil
  - SRG SSR idée suisse, Rechtsdienst, Belpstrasse 48, 3000 Bern 14

Im Namen der Unabhängigen Beschwerdeinstanz  
für Radio und Fernsehen

Der Präsident:



Roger Blum

Der Sekretär:



Pierre Rieder

**Rechtsmittelbelehrung**

Entscheide der UBI können gemäss Art. 99 RTVG in Verbindung mit Art. 82 Abs. 1 Bst. a, 86 Abs. 1 Bst. c und 89 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht angefochten werden.

Versand: 29. Mai 2009